

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 4 | 30. Juni 2015



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Harald Seeger (Wandlitz)

der am 18. Mai 2015 im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Der gebürtige Brandenburger arbeitete seit 1949 als Trainer und war ehemaliger Cheftrainer des 1. FC Union Berlin, wie auch schon beim Vorgänger TSC Berlin. 1959 übernahm er das Training des damaligen DDR-Oberligisten ASK Vorwärts Berlin, den er 1960 und 1962 zur DDR-Meisterschaft führte.

1963 wechselte Harald Seeger zum Trainerstab des damaligen Fußball-Verbandes der DDR. Zunächst war er für die Juniorenauswahl verantwortlich, mit der er 1965 das UEFA-Juniorenturnier gewann. 1967 wurde Harald Seeger Trainer der National-Auswahlmannschaft, mit der er bis zum Ende des Jahres 1969 insgesamt 15 Länderspiele absolvierte.

1972 beendete er beim 1. FC Union Berlin seine Trainer-Karriere.

Mit der Familie trauern wir um einen stets fairen und sympathischen Sportler, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 3

§ 3 Nr. 2., Absatz 6, Satz 1 wird geändert:

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat.

§ 7c

§ 7c Nr. 1. d) wird neu gefasst:

- d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen:

§ 3

§ 3 Nr. 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;



- d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgehen werden;
- e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 48 der Satzung des DFB.

§ 3 Nr. 5. wird wie folgt geändert:

5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 9 Nr. 3. b) bleibt unberührt.

§ 9

§ 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3.

und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvo raussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der 3. Liga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder



- b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Spielausschuss durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Spielausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen oder aus der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6–8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 8 vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Spielausschuss abweichend von Nr. 3. und den §§ 6–8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 3. Liga nicht gleichzeitig erhalten.

Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nrn. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit und vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen:

§ 3

§ 3 Nr. 2., Buchstabe e) wird neu gefasst und um einen Buchstaben f) ergänzt:

- e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert, und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 14.

§ 3 Nr. 5. wird geändert:

5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 3. b) bleibt unberührt.



§ 6

§ 6 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt:

2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

Alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.

§ 7

§ 7 Nr. 1., Absatz 1 wird geändert:

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

§ 9

§ 9 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt:

2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Alt Nr. 2. wird neu Nr. 3.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

Alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.

Alt Nr. 5. wird neu Nr. 6.

§ 10

§ 10 Nr. 1., Absatz 1 wird geändert:

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 9 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

§ 12

§ 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne der §§ 6 Nr. 2., 9 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.



Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
 5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.
- Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6–11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6–11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.
6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Badischer Fußballverband:
Uwe Schick (Wiesenbach).

Hessischer Fußball-Verband:
Horst Holl (Rotenburg).

Niedersächsischer Fußballverband:
Thomas Menzel (Braunschweig), Margrethe Preuß (Barnstorf).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern:
Uwe Hillyus (Wismar), Meinhard Uentz (Rostock), Hans-Erich Wachtel (Rostock).

Fußballverband Rheinland:
Franz-Josef Drotchen (Bad Breisig), Felix Jäger (Kell), Wolfgang Pötschke (Bendorf), Dieter Reinhard (Neuwied), Walter Schmidt (Gönnersdorf).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Paul Grimm (Arnsberg).



Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, I. Nr. 1., Buchstabe e) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern und um einen neuen Buchstaben i) zu ergänzen:

- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

[Buchstaben f) bis h) unverändert]

- i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2. DFB-Statut 3. Liga) hinwirkt.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, II. Anforderungen an die Berichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer, 3. Anlagen,

Buchstabe c), aa) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern:

- c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

- aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar (im Sinne von § 9 Nr. 2. DFB-Statut 3. Liga) fünf oder mehr Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Stimmrechts- und Kapitalanteils explizit aufzuführen.
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben
- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.



Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, I., Nr. 1., Buchstabe e) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) zu ändern und um einen neuen Buchstaben i) zu ergänzen:

- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen einen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

[Buchstaben f) bis h) unverändert]

- i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) hinwirkt.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen,

I., Nr. 1., Buchstabe e) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) zu ändern und um einen neuen Buchstaben i) zu ergänzen:

- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

[Buchstaben f) bis h) unverändert]

- i) Für eine Kapitalgesellschaft gilt des Weiteren, dass sie eine Liste der Anteilseigner vorlegen muss, die 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals der Kapitalgesellschaft halten. Sie muss zudem nachweisen, dass sie im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Beschränkung von Mehrfachbeteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) hinwirkt.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 34 der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer, 3. Anlagen zum Bericht über die prüferische Durchsicht, Buchstabe c), aa) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) zu ändern:



- c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

- aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die unmittelbar oder mittelbar (im Sinne von § 12 Nr. 2. DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) fünf oder mehr Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Stimmrechts- und Kapitalanteils explizit aufzuführen.
- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben
- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

DFB-SPIELAUSSCHUSS

Änderungen der Fußballregeln

Gemäß § 48 Nr. 2. c) der DFB-Satzung veröffentlicht der DFB-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem DFB-Schiedsrichter-Ausschuss die Anpassungen der Fußballregeln, die, wie vom International Football Association Board der FIFA bei seiner Tagung am 28. Februar 2015 beschlossen, seit dem 1. Juni 2015 wirksam sind.

Regel 3 – Zahl der Spieler

Der International Football Association Board hat den Rückwechsel zugelassen, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder einzelne Mitgliedsverband selbst entscheidet, ob und auf welchem Wettbewerbs-Niveau dies umgesetzt wird.

Anzahl Auswechlungen

Die Regel 3 wurde unter der Zwischenüberschrift „Anzahl Auswechlungen“ wie folgt ergänzt:

Rückwechsel

Rückwechsel sind nur in den untersten Spielklassen (Breiten- und Freizeitfußball) zulässig und unterliegen der Zustimmungspflicht des jeweiligen Mitgliedsverbandes.

Auswechselvorgang

Die Regel 3 wurde weiterhin unter der Zwischenüberschrift „Auswechselvorgang“ neu formuliert und ergänzt angepasst:

(...)

- *Der ausgewechselte Spieler darf nicht mehr am Spiel teilnehmen, außer wenn Rückwechsel zulässig sind.*

Regel 4 – Ausrüstung der Spieler

Elektronische Leistungs- und Aufzeichnungs-Systeme

Die Entscheidungen des International Football Association Board wurden ergänzt:

Werden elektronische Leistungs- und Aufzeichnungs-Systeme verwendet (vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsverbandes/Wettbewerbs-Organisators):

- *Darf von diesen keine Gefährdung der Spieler und/oder Offiziellen ausgehen*
- *Dürfen die von den Geräten/Systemen übertragenen Informationen und Daten nicht während des Spiels in der Technischen Zone empfangen oder genutzt werden.*



DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA GMBH

Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2014/2015

Der Ligaverband leistet eine freiwillige Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2014/2015 auf Grundlage folgender Richtlinien:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2014/2015 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag genommen hat oder in der Spielzeit 2013/2014 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2014/2015 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt worden ist, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchssarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchssarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- a) im Bereich der Bundesliga 50.000,- €
- b) im Bereich der 2. Bundesliga 22.500,- €.

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungsentschädigung dem jeweils abgebenden Verein zugerechnet.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung müssen bis zum 31.12.2015 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2014/2015 höchstens das 23. Lebensjahr vollendet haben, sind spätestens in der Juni-Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrags) gekürzt.
4. Ein Ausbildungsentschädigungsanspruch eines Klubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungsentschädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1., Absatz 4 bleibt unberührt.
5. Die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.



Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,- zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechts- und Satzungsfragen zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.

**Erstmalige Verpflichtung von Amateuren/
Vertragsspielern als Lizenzspieler in der Spielzeit 2014/2015, die in dieser Spielzeit höchstens ihr 23. Lebensjahr vollendet haben und zudem erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2014/2015 eingesetzt wurden**

Nadiem Amiri, geb. 27.10.1996,
ab 1.11.2014 zur TSG 1899 Hoffenheim
Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Mohammad Baghadi, geb. 30.10.1996,
ab 1.8.2014 zur Eintracht Braunschweig
GmbH & Co. KGaA;

Markus Ballmert, geb. 27.11.1993,
ab 1.7.2014 zur FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH;

Jannik Bandowski, geb. 30.3.1994,
ab 31.1.2015 zur TSV München 1860
GmbH & Co. KGaA;

Boubacar Barry, geb. 15.4.1996,
ab 3.10.2014 zum Karlsruher SC e.V.;

Robert Bauer, geb. 9.4.1995,
ab 1.7.2014 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Timo Baumgartl, geb. 4.3.1996,
ab 1.7.2014 zum VfB Stuttgart 1893 e.V.;

Ihlas Bebou, geb. 23.4.1994,
ab 1.7.2014 zu Fortuna Düsseldorf e.V.;

Florijon Belegu, geb. 13.3.1993,
ab 1.7.2014 zur FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH;

Julius Biada, geb. 3.11.1992,
ab 1.7.2014 zum SV Darmstadt 1898 e.V.;

Julian Brandt, geb. 2.5.1996,
ab 1.7.2014 zur Bayer 04 Leverkusen
Fußball GmbH;

Marnon Busch, geb. 8.12.1994,
ab 1.7.2014 zur SV Werder Bremen
GmbH & Co. KGaA;

Malcolm Cacutalua, geb. 15.11.1994,
ab 16.8.2014 zum VfL Bochum 1848 e.V.;

Dennis Chessa, geb. 19.10.1992,
ab 1.7.2014 zum VfR Aalen 1921 e.V.;

Max Christiansen, geb. 25.9.1996,
ab 8.1.2015 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Orkan Cinar, geb. 29.1.1996,
ab 1.7.2014 zur SpVgg Greuther Fürth
GmbH & Co. KGaA;

Mahmoud Dahoud, geb. 1.1.1996,
ab 1.7.2014 zur Borussia VfL 1900
Mönchengladbach GmbH;

Alexander Dartsch, geb. 29.8.1994,
ab 1.7.2014 zum FC Erzgebirge Aue e.V.;

Jeremy Dudziak, geb. 28.8.1995,
ab 1.7.2014 zur Borussia Dortmund
GmbH & Co. KGaA;

Erik Durm, geb. 12.5.1992,
ab 1.8.2014 zur Borussia Dortmund
GmbH & Co. KGaA;

Maximilian Eggstein, geb. 8.12.1996,
ab 1.2.2015 zur SV Werder Bremen
GmbH & Co. KGaA;

Mario Engels, geb. 22.10.1993,
ab 1.7.2014 zur FSV Frankfurt 1899
Fußball GmbH;

Marvin Friedrich, geb. 13.12.1995,
ab 1.7.2014 zum FC Schalke 04 e.V.;

Gianluca Gaudino, geb. 11.11.1996,
ab 23.1.2015 zur FC Bayern München AG;

Mohamed Gouaida, geb. 15.5.1993,
ab 1.5.2015 zur Hamburger SV Fußball AG;

Henrik Gulden, geb. 29.12.1995,
ab 1.7.2014 zum VfL Bochum 1848 e.V.;

Philip Hauck, geb. 20.1.1993,
ab 1.7.2014 zum FC Erzgebirge Aue e.V.;

Maurice Hirsch, geb. 30.5.1993,
ab 1.3.2015 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Oliver Hüsing, geb. 17.2.1993,
ab 1.7.2014 zur SV Werder Bremen
GmbH & Co. KGaA;

Sebastian Jacob, geb. 26.6.1993,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Kaiserslautern e.V.;

Manuel Janzer, geb. 7.3.1992,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Heidenheim 1846 e.V.;

Kenan Karaman, geb. 5.3.1994,
ab 1.7.2014 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Joshua Kimmich, geb. 8.2.1995,
ab 1.7.2014 zur RasenBallsport Leipzig GmbH;

David Kinsombi, geb. 12.12.1995,
ab 1.7.2014 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;



Lukas Klostermann, geb. 3.6.1996,
ab 21.8.2014 zur RasenBallsport Leipzig GmbH;
Martin Kobylanski, geb. 8.3.1994,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Union Berlin e.V.;
Felix Körber, geb. 8.2.1993,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Heidenheim 1846 e.V.;
Kevin Kraus, geb. 12.8.1992,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Heidenheim 1846 e.V.;
Moritz Kuhn, geb. 1.8.1991,
ab 1.7.2014 zum SV Sandhausen 1916 e.V.;
Sinan Kurt, geb. 23.7.1996,
ab 31.8.2014 zur FC Bayern München AG;
Robert Leipertz, geb. 1.2.1993,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Heidenheim 1846 e.V.;
Maurice Jerome Litka, geb. 2.1.1996,
ab 1.9.2014 zum FC St. Pauli 1910 e.V.;
Philipp Max, geb. 30.9.1993,
ab 1.7.2014 zum Karlsruher SC e.V.;
Jonas Meffert, geb. 4.9.1994,
ab 1.7.2014 zum Karlsruher SC e.V.;
Sascha Mockenhaupt, geb. 10.9.1991,
ab 1.7.2014 zum VfR Aalen 1921 e.V.;
Phil Ofosu-Ayeh, geb. 15.9.1991,
ab 1.7.2014 zum VfR Aalen 1921 e.V.;
Manfred Osei Kwadwo, geb. 30.5.1995,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Kaiserslautern e.V.;
Levin Mete Öztunali, geb. 15.3.1996,
ab 1.7.2014 zur Bayer 04 Leverkusen
Fußball GmbH,
ab 1.1.2015 zur SV Werder Bremen
GmbH & Co. KGaA;
Tobias Pachonik, geb. 4.1.1995,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Nürnberg e.V.;
Federico Palacios, geb. 9.4.1995,
ab 1.7.2014 zur RasenBallsport Leipzig GmbH;
Leart Paqarada, geb. 8.10.1994,
ab 1.7.2014 zum SV Sandhausen 1916 e.V.;
Devante Parker, geb. 16.3.1996,
ab 1.7.2014 zum 1. FSV Mainz 05 e.V.;
Maximilian Philipp, geb. 1.3.1994,
ab 1.7.2014 zum Sport-Club Freiburg e.V.;
Vladimir Rankovic, geb. 27.6.1993,
ab 1.1.2015 zum FC Erzgebirge Aue e.V.;
Michael Schindele, geb. 27.1.1994,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Kaiserslautern e.V.;
Oliver Schnitzler, geb. 13.10.1995,
ab 1.7.2014 zum VfR Aalen 1921 e.V.;
Maurizio Scioscia, geb. 6.12.1991,
ab 1.7.2014 zum 1. FC Heidenheim 1846 e.V.;
Davie Selke, geb. 20.1.1995,
ab 1.9.2014 zur SV Werder Bremen
GmbH & Co. KGaA;

Matti Ville Steinmann, geb. 8.1.1995,
ab 1.7.2014 zur Hamburger SV Fußball AG;
Jonathan Tah, geb. 11.2.1996,
ab 1.7.2014 zur Hamburger SV Fußball AG,
ab 1.9.2014 zu Fortuna Düsseldorf e.V.;
Cedric Teuchert, geb. 14.1.1997,
ab 14.1.2015 zum 1. FC Nürnberg e.V.;
Denis Thomalla, geb. 16.8.1992,
ab 1.7.2014 zur RasenBallsport Leipzig GmbH;
Andreas Voglsammer, geb. 9.1.1992,
ab 22.1.2015 zum 1. FC Heidenheim 1846 e.V.;
Gian-Luca Waldschmidt, geb. 19.5.1996,
ab 1.7.2014 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;
Timon Wellenreuther, geb. 3.12.1995,
ab 1.7.2014 zum FC Schalke 04 e.V.

Erstmalige Verpflichtung als Lizenzspieler in der Spielzeit 2013/2014 und erstmaliger Einsatz in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2014/2015

Florian Ballas, geb. 8.1.1993,
ab 1.7.2013 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA,
ab 1.1.2015 zur FSV Frankfurt 1899
Fußball GmbH;
Maximilian Dittgen, geb. 3.3.1995,
ab 1.7.2013 zum 1. FC Nürnberg e.V.;
Ashton-Philip Götz, geb. 16.7.1993,
ab 1.8.2013 zur Hamburger SV Fußball AG;
Julian Green, geb. 6.6.1995,
ab 1.1.2014 zur FC Bayern München AG,
ab 1.9.2014 zur Hamburger SV Fußball AG;
Patrick Schorr, geb. 13.10.1994,
ab 1.7.2013 zur TSG 1899 Hoffenheim
Fußball-Spielbetriebs GmbH,
ab 1.1.2015 zur FSV Frankfurt 1899
Fußball GmbH;
Andrej Startsev, geb. 7.6.1994,
ab 1.7.2013 zum FC St. Pauli von 1910 e.V.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2014/2015 müssen Ansprüche auf eine Ausbildungsschädigung bis zum 31.12.2015 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.



MITGLIEDER-STATISTIK 2015

Zahl der Vereine und Mitglieder 2015

Verbände	Vereine	Mitglieder					
		Senioren	Junioren (15 – 18)	Junioren (bis 14)	Frauen	Mädchen (bis 16)	Insgesamt
Bayern	4.659	943.676	129.764	263.747	154.887	69.434	1.561.508
Württemberg	1.762	311.471	43.655	106.736	45.810	21.274	528.946
Baden	612	115.894	13.743	38.494	24.570	9.333	202.034
Südbaden	712	154.281	16.474	46.454	34.850	12.753	264.812
Hessen	2.097	286.312	35.524	102.993	49.767	19.017	493.613
SÜD	9.842	1.811.634	239.160	558.424	309.884	131.811	3.050.913
Mittelrhein	1.226	177.374	21.484	80.039	39.732	19.948	338.577
Niederrhein	1.251	201.628	24.972	87.632	39.879	25.371	379.482
Westfalen	2.300	468.621	60.913	175.388	146.645	58.417	909.984
WEST	4.777	847.623	107.369	343.059	226.256	103.736	1.628.043
Hamburg	459	113.864	13.536	36.160	15.443	7.103	186.106
Niedersachsen	2.668	353.702	56.874	133.989	71.669	35.197	651.431
Bremen	82	24.718	3.279	9.509	3.795	2.242	43.543
Schleswig-Holstein	609	86.167	14.610	39.668	20.629	12.156	173.230
NORD	3.818	578.451	88.299	219.326	111.536	56.698	1.054.310
Südwest	1.036	140.611	16.692	40.390	33.985	9.014	240.692
Rheinland	1.061	104.177	10.864	32.910	33.117	13.133	194.201
Saarland	381	63.712	6.556	14.597	11.135	2.653	98.653
SÜDWEST	2.478	308.500	34.112	87.897	78.237	24.800	533.546
Berlin	403	80.663	11.133	36.343	10.701	5.278	144.118
Brandenburg	681	60.761	7.978	25.412	3.237	2.624	100.012
Mecklenburg-Vorpommern	477	33.073	4.276	15.275	2.339	1.689	56.652
Sachsen	921	77.419	10.527	40.657	6.464	4.398	139.465
Sachsen-Anhalt	825	53.226	5.501	20.610	4.884	2.350	86.571
Thüringen	1.102	58.535	7.009	21.958	4.903	3.080	95.485
NORDOST	4.409	363.677	46.424	160.255	32.528	19.419	622.303
DFB INSGESAMT	25.324	3.909.885	515.364	1.368.961	758.441	336.464	6.889.115



Zahl der Mannschaften 2015

Verbände	Mannschaften					
	Senioren	Junioren (15 – 18)	Junioren (bis 14)	Frauen	Mädchen (bis 16)	Insgesamt
Bayern	9.278	3.059	14.354	945	935	28.571
Württemberg	4.185	1.404	6.807	384	653	13.433
Baden	1.406	414	2.522	177	297	4.816
Südbaden	2.431	552	2.813	238	248	6.282
Hessen	3.903	1.143	5.715	285	364	11.410
SÜD	21.203	6.572	32.211	2.029	2.497	64.512
Mittelrhein	2.555	807	3.810	335	336	7.843
Niederrhein	2.898	985	4.342	328	480	9.033
Westfalen	5.975	1.844	7.877	630	872	17.198
WEST	11.428	3.636	16.029	1.293	1.688	34.074
Hamburg	1.102	266	1.729	200	221	3.518
Niedersachsen	5.995	1.886	8.931	846	1.278	18.936
Bremen	628	122	517	72	43	1.382
Schleswig-Holstein	2.015	466	2.160	307	233	5.181
NORD	9.740	2.740	13.337	1.425	1.775	29.017
Südwest	2.629	433	2.122	258	122	5.564
Rheinland	1.271	405	1.798	104	193	3.771
Saarland	928	204	1.122	100	66	2.420
SÜDWEST	4.828	1.042	5.042	462	381	11.755
Berlin	1.198	285	1.626	109	129	3.347
Brandenburg	1.704	317	1.678	154	85	3.938
Mecklenburg-Vorpommern	868	152	673	39	22	1.754
Sachsen	2.746	460	2.756	258	69	6.289
Sachsen-Anhalt	1.691	264	1.494	178	22	3.649
Thüringen	1.618	267	1.380	93	34	3.392
NORDOST	9.825	1.745	9.607	831	361	22.369
DFB INSGESAMT	57.024	15.735	76.226	6.040	6.702	161.727



Zahl der Vereine, Mitglieder und Mannschaften im Vergleich 2014/2015

Verbände	Vereine				Mitglieder				Mannschaften			
	2014	2015	+	-	2014	2015	+	-	2014	2015	+	-
Bayern	4.682	4.659		23	1.530.842	1.561.508	30.666		29.135	28.571		564
Württemberg	1.764	1.762		2	533.044	528.946			4.098	13.788	13.433	
Baden	613	612		1	203.031	202.034			997	4.752	4.816	64
Südbaden	715	712		3	259.955	264.812	4.857		6.448	6.282		166
Hessen	2.097	2.097			492.050	493.613	1.563		11.879	11.410		469
SÜD	9.871	9.842			3.018.922	3.050.913			66.002	64.512		
Mittelrhein	1.238	1.226		12	335.772	338.577	2.805		7.370	7.843	473	
Niederrhein	1.245	1.251	6		384.688	379.482			5.206	9.151	9.033	
Westfalen	2.320	2.300		20	904.783	909.984	5.201		17.322	17.198		124
WEST	4.803	4.777			1.625.243	1.628.043			33.843	34.074		
Hamburg	468	459		9	179.070	186.106	7.036		3.549	3.518		31
Niedersachsen	2.654	2.668	14		655.828	651.431			4.397	19.020	18.936	
Bremen	81	82	1		42.307	43.543	1.236		1.377	1.382	5	
Schleswig-Holstein	619	609		10	167.081	173.230	6.149		4.998	5.181	183	
NORD	3.822	3.818			1.044.286	1.054.310			28.944	29.017		
Südwest	1.080	1.036		44	258.088	240.692			17.396	5.726	5.564	
Rheinland	1.076	1.061		15	194.089	194.201	112		5.857	3.771		2.086
Saarland	389	381		8	99.678	98.653			1.025	2.440	2.420	
SÜDWEST	2.545	2.478			551.855	533.546			14.023	11.755		
Berlin	415	403		12	137.690	144.118	6.428		3.099	3.347	248	
Brandenburg	685	681		4	100.014	100.012			2	3.947	3.938	
Mecklenburg-Vorpommern	477	477			54.422	56.652	2.230		1.703	1.754	51	
Sachsen	942	921		21	135.353	139.465	4.112		5.523	6.289	766	
Sachsen-Anhalt	835	825		10	89.459	86.571			2.888	3.879	3.649	
Thüringen	1.118	1.102		16	94.648	95.485	837		3.421	3.392		29
NORDOST	4.472	4.409			611.586	622.303			21.572	22.369		
DFB INSGESAMT	25.513	25.324			6.851.892	6.889.115			164.384	161.727		



Zahl der Junioren-Mannschaften im Vergleich 2014/2015

Verbände	Junioren-Mannschaften A+B				Junioren-Mannschaften C-G				Insgesamt			
	2014	2015	+	-	2014	2015	+	-	2014	2015	+	-
Bayern	3.111	3.059		52	14.617	14.354		263	17.728	17.413		315
Württemberg	1.425	1.404		21	7.039	6.807		232	8.464	8.211		253
Baden	434	414		20	2.481	2.522	41		2.915	2.936	21	
Südbaden	565	552		13	2.810	2.813	3		3.375	3.365		10
Hessen	1.187	1.143		44	5.942	5.715		227	7.129	6.858		271
SÜD	6.722	6.572			32.889	32.211			39.611	38.783		
Mittelrhein	817	807		10	3.786	3.810	24		4.603	4.617	14	
Niederrhein	991	985		6	4.244	4.342	98		5.235	5.327	92	
Westfalen	1.852	1.844		8	7.732	7.877	145		9.584	9.721	137	
WEST	3.660	3.636			15.762	16.029			19.422	19.665		
Hamburg	308	266		42	1.802	1.729		73	2.110	1.995		115
Niedersachsen	1.928	1.886		42	8.826	8.931	105		10.754	10.817	63	
Bremen	117	122	5		524	517		7	641	639		2
Schleswig-Holstein	474	466		8	2.170	2.160		10	2.644	2.626		18
NORD	2.827	2.740			13.322	13.337			16.149	16.077		
Südwest	456	433		23	2.247	2.122		125	2.703	2.555		148
Rheinland	419	405		14	1.884	1.798		86	2.303	2.203		100
Saarland	212	204		8	1.037	1.122	85		1.249	1.326	77	
SÜDWEST	1.087	1.042			5.168	5.042			6.255	6.084		
Berlin	291	285		6	1.541	1.626	85		1.832	1.911	79	
Brandenburg	311	317	6		1.703	1.678		25	2.014	1.995		19
Mecklenburg-Vorpommern	165	152		13	760	673		87	925	825		100
Sachsen	413	460	47		2.529	2.756	227		2.942	3.216	274	
Sachsen-Anhalt	263	264	1		1.452	1.494	42		1.715	1.758	43	
Thüringen	277	267		10	1.340	1.380	40		1.617	1.647	30	
NORDOST	1.720	1.745			9.325	9.607			11.045	11.352		
DFB INSGESAMT	16.016	15.735			76.466	76.226			92.482	91.961		



Zahl der Frauen und Mädchen sowie -Mannschaften im Vergleich 2014/2015

Verbände	Mitglieder				Mannschaften			
	Frauen 2014	Frauen 2015	Mädchen (bis 16) 2014	Mädchen (bis 16) 2015	Frauen 2014	Frauen 2015	Mädchen (bis 16) 2014	Mädchen (bis 16) 2015
Bayern	151.041	154.887	70.042	69.434	951	945	983	935
Württemberg	46.851	45.810	23.019	21.274	379	384	709	653
Baden	24.984	24.570	9.519	9.333	170	177	314	297
Südbaden	33.011	34.850	12.755	12.753	223	238	278	248
Hessen	50.943	49.767	18.093	19.017	304	285	369	364
SÜD	306.830	309.884	133.428	131.811	2.027	2.029	2.653	2.497
Mittelrhein	40.223	39.732	18.354	19.948	292	335	326	336
Niederrhein	41.405	39.879	23.130	25.371	309	328	509	480
Westfalen	143.959	146.645	60.056	58.417	618	630	898	872
WEST	225.587	226.256	101.540	103.736	1.219	1.293	1.733	1.688
Hamburg	13.925	15.443	7.648	7.103	134	200	265	221
Niedersachsen	72.364	71.669	36.474	35.197	859	846	1.310	1.278
Bremen	3.658	3.795	2.220	2.242	64	72	53	43
Schleswig-Holstein	19.047	20.629	12.432	12.156	299	307	247	233
NORD	108.994	111.536	58.774	56.698	1.356	1.425	1.875	1.775
Südwest	35.809	33.985	9.535	9.014	227	258	122	122
Rheinland	33.119	33.117	13.149	13.133	108	104	224	193
Saarland	10.864	11.135	2.768	2.653	108	100	73	66
SÜDWEST	79.792	78.237	25.452	24.800	443	462	419	381
Berlin	10.260	10.701	4.779	5.278	106	109	138	129
Brandenburg	3.387	3.237	2.370	2.624	160	154	79	85
Mecklenburg-Vorpommern	2.046	2.339	1.596	1.689	39	39	14	22
Sachsen	6.115	6.464	3.897	4.398	224	258	68	69
Sachsen-Anhalt	5.260	4.884	2.363	2.350	149	178	35	22
Thüringen	4.681	4.903	3.089	3.080	132	93	50	34
NORDOST	31.749	32.528	18.094	19.419	810	831	384	361
DFB INSGESAMT	752.952	758.441	337.288	336.464	5.855	6.040	7.064	6.702



Verbände nach Zahl der Vereine, Mitglieder und Mannschaften 2015

a) Landesverbände			
Verbände	Vereine	Verbände	Mitglieder
1. Bayern	4.659	1. Bayern	1.561.508
2. Niedersachsen	2.668	2. Westfalen	909.984
3. Westfalen	2.300	3. Niedersachsen	651.431
4. Hessen	2.097	4. Württemberg	528.946
5. Württemberg	1.762	5. Hessen	493.613
6. Niederrhein	1.251	6. Niederrhein	379.482
7. Mittelrhein	1.226	7. Mittelrhein	338.577
8. Thüringen	1.102	8. Südbaden	264.812
9. Rheinland	1.061	9. Südwest	240.692
10. Südwest	1.036	10. Baden	202.034
11. Sachsen	921	11. Rheinland	194.201
12. Sachsen-Anhalt	825	12. Hamburg	186.106
13. Südbaden	712	13. Schleswig-Holstein	173.230
14. Brandenburg	681	14. Berlin	144.118
15. Baden	612	15. Sachsen	139.465
16. Schleswig-Holstein	609	16. Brandenburg	100.012
17. Mecklenburg-Vorpommern	477	17. Saarland	98.653
18. Hamburg	459	18. Thüringen	95.485
19. Berlin	403	19. Sachsen-Anhalt	86.571
20. Saarland	381	20. Mecklenburg-Vorpommern	56.652
21. Bremen	82	21. Bremen	43.543
INSGESAMT	25.324	INSGESAMT	6.889.115

b) Regionalverbände			
1. SÜD	9.842	1. SÜD	3.050.913
2. WEST	4.777	2. WEST	1.628.043
3. NORDOST	4.409	3. NORD	1.054.310
4. NORD	3.818	4. NORDOST	622.303
5. SÜDWEST	2.478	5. SÜDWEST	533.546
INSGESAMT	25.324	INSGESAMT	6.889.115



DFB zählt rund 6,9 Millionen Mitglieder

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat so viele Mitglieder wie nie zuvor. In den 21 Landesverbänden des DFB sind aktuell 6.889.115 Menschen gemeldet. Damit hat der Verband in den vergangenen zwölf Monaten 37.223 neue Mitglieder gewonnen. Der Anstieg fällt im Seniorenbereich (plus 23.804) und bei den Junioren bis 14 Jahren mit einem Plus von 10.760 am größten aus. Auch bei den Frauen ist mit 5.489 Neuanmeldungen eine deutliche Steigerung gegenüber 2014 zu verzeichnen.

DFB-Präsident Wolfgang Niersbach sagt: „Der Fußball ist in Deutschland so beliebt wie nie. Einen großen Anteil hat daran unsere Nationalmannschaft, die mit dem WM-Titel in Brasilien das Land begeistert hat. Aber auch unsere Frauen und U-Teams sind tolle Vorbilder, und die Bundesliga macht jedes Wochenende Werbung für den deutschen Fußball. Außerdem zahlt es sich aus, dass wir ein umfangreiches Maßnahmenpaket für den Amateurfußball aufgelegt haben und damit das große Engagement der vielen Ehrenamtlichen unterstützen und würdigen.“

Stabil ist trotz der allgemeinen demografischen Entwicklung die Zahl der erfassten Vereine. Aktuell sind 25.324 Klubs gemeldet, das sind lediglich 189 weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Mannschaften liegt bei 161.727 Teams (minus 1,61 Prozent). Kaum verändert haben sich auch die Werte im

Jugendbereich. Bei den Junioren von 15 bis 18 Jahren sind aktuell 515.364 (minus 2.006) Fußballer registriert. Bei den Mädchen bis 16 Jahre ging die Zahl der Mitglieder um 824 auf 336.464 zurück.

Niersbach: „Die demografischen Entwicklungen machen natürlich auch vor dem Fußball nicht halt. In diesem Wissen sind die Zahlen aus dem Jugendbereich umso positiver zu bewerten. Mit unserer breit angelegten Nachwuchsförderung und neuen, innovativen Serviceangeboten wie FUSSBALL.DE werden wir weiter daran arbeiten, zukunftsweisende Angebote für jeden Fußballinteressierten zu bieten.“

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80, Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de



Verantwortlich:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

**REISEN WIE DIE WELTMEISTER
WELTWEIT UNTERWEGS MIT DEN PROFIS
VOM DFB-REISEBÜRO**

DFB-REISEBÜRO
MEMBER OF HRG





FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.

Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.

Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95
<hr/>	
■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, http://trainermedien.dfb.de	
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1“ (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarthe	€ 18,50
■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 55,20
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 33,60
■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00
■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95